

# Hätten Sie's gewusst? Ein Reitpferd fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse!

von Rechtsanwalt Christian Weiß und Stud. Iur. David Jona Meier

## 1. Die landläufige Befürchtung (designierter) Schuldner

Verbreitet besteht die Befürchtung, im Falle der Insolvenz ist alles Wertvolle „weg“! Doch was ist an dieser Befürchtung dran? Von elementarer Bedeutung für den Schuldner ist, was Teil der Insolvenzmasse wird, denn über die Bestandteile dieser kann der Schuldner ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO) - und muss mit einer (vollständigen) Verwertung dieser Dinge rechnen (§ 159 InsO). Ist dem auch beim (Reit-) Pferd so?

Zunächst einmal legt § 35 Abs. 1 InsO fest, dass das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie alles, was er während des Verfahrens erwirbt, Teil der Insolvenzmasse ist. § 36 Abs. 1 InsO schränkt dies insofern ein, dass alle Gegenstände die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch nicht Teil der Insolvenzmasse werden. Welche beweglichen Gegenstände wiederum wegen Unpfändbarkeit nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, legt die Aufzählung des § 811 ZPO fest. Beispielsweise unterliegen private Gegenstände wie Trauringe (§ 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO), private Aufzeichnungen (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) oder aber Gegenstände, die der Schuldner aus gesundheitlichen Gründen (§ 811 Abs. 1 Nr. 1c ZPO) besitzt, nicht der Zwangsvollstreckung und werden in Folge aufgrund obiger Verweisung nicht Teil der Insolvenzmasse. Auch Sachen die zu einer „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ § 811 Abs. 1 Nr. 1a ZPO gehören, wie etwa ein normaler Fernseher oder der Kühlschrank sind unpfändbar und werden nicht Teil der Insolvenzmasse.<sup>1</sup> Teil dieser werden jedoch – von Ausnahmefällen abgesehen – das KFZ des Schuldners, dessen Kunstsammlung, oder auch eine dem Schuldner gehörige Domain.<sup>2</sup> Bedeutet bis hierhin: Es gibt viele

Dinge, die nicht gepfändet werden dürfen. Und nicht alles mit Wert kann – vorbehaltlich z. B. einer Austauschpfändung gem. § 811a ZPO – zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden.

## 2. Das Pferd nur noch ausnahmsweise Teil der Insolvenzmasse

Wird das „geliebte“ Freizeitpferd auch Teil der Insolvenzmasse? Entscheidend dafür kommt es, wie zuvor aufgezeigt, zwar auch auf die Pfändbarkeit dieser an. Bis zur Reformierung der Pfändungsvorschriften durch den Gesetzgeber zum 1.1. 2022 waren nämlich nur folgende Tiere unpfändbar und somit in Folge nicht Teil der Insolvenzmasse:

- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F. wenige Kleintiere oder, wenn zur Ernährung benötigt, eine Milchkuh (oder ersatzweise zwei Scheine, Schafe oder Ziegen) oder
- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO a.F. Tiere die zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit durch eine körperliche, geistige



**Christian Weiß** ist RA/FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Zert. Testamentsvollstrecker (AGT Bonn). Als Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek ist er als Insolvenzverwalter und in Nachlässen für eine Vielzahl von Gerichten tätig.



**David Jona Meier** ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Mainz und befasst sich u. a. schwerpunktmäßig mit dem Insolvenzrecht.

<sup>1</sup> Vgl. *Flockenhaus in Musielak/Voit* ZPO, 21. Auflage 2024, § 811 ZPO Rn. 11 f.

<sup>2</sup> Siehe zur Pfändbarkeit einer Domain BGH VII ZR 288/17

oder sonstige persönliche Leistung benötigt wurden, sowie

- im häuslichen Bereich nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Tiere (§ 811c Abs. 1 ZPO a.F.).

Daraus ergab sich, dass Freizeitpferde, die nicht auf dem Wohngrundstück des Schuldners untergebracht waren, sondern beispielsweise in einem gemieteten Stall, pfändbar waren und folglich Teil der Insolvenzmasse wurden. Dies beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, dass nur zu solchen Tieren eine enge, emotionale und schützenswerte, die Gläubigerinteressen überwiegende, Beziehung bestehe.<sup>1</sup> Von dieser Ansicht rückte der Gesetzgeber letztlich mit Wirkung zum 1.1.2022 ab.<sup>2</sup> Nach dem nun neugefassten § 811 ZPO sind:

- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 8a ZPO Tiere des Schuldners oder einer mit ihm in einem Haushalt lebenden Person, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sowie
- nach § 811 Abs. 1 Nr. 8b ZPO Tiere die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, grds. unpfändbar.

Der Pfändungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf das für die Tiere erforderliche Futter und Streu. Es zeigt sich, dass der Gesetzgeber nun auch ein schützenswertes Näheverhältnis zwischen Schuldner und Tier grds. anerkennt, obwohl/auch wenn dieses nicht wie bisher nicht im häuslichen Bereich des Schuldners lebt. Dies entspricht der gesellschaftlichen Realität gerade im Bereich des Reitsports. Mithin sind (Freizeit-)Pferde nun grundsätzlich einem Pfändungsschutz unterworfen unabhängig davon, wo diese untergebracht sind. Aber: Keine Regel ohne Ausnahme!

Ausnahmen von diesem grds. umfassenden Pfändungsschutz ergeben sich aus § 811 Abs. 2 und 3 ZPO. § 811 Abs. 2 Var. 2 ZPO legt fest, dass ein Tier ausnahmsweise doch pfändbar ist und mithin Teil der Insolvenzmasse wird, sofern der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt abgesicherten Geldforderung aus dem Verkauf des Tieres vollstrecken möchte und der Eigentumsvorbehalt urkundlich nachgewiesen wird. Die Ausnahme gemäß § 811 Abs. 3 ZPO hebt die Unpfändbarkeit eines Tieres

nach § 811 Abs. 1 Nr. 8a ZPO auf unter den Voraussetzungen, dass:

- das Tier einen hohen Wert hat,
- die Unpfändbarkeit eine Härte für den Gläubiger bedeuten würde,
- eine ausreichende Würdigung der Belange des Tierschutzes stattfindet und
- „berechtigte Interessen“ des Schuldners die Unpfändbarkeit nicht rechtfertigen.<sup>3</sup>

Unter berechtigten Interessen werden wohl Punkte wie die Bindung des Schuldners an das Tier, dessen Alter, sowie dessen Gesundheitszustand zu berücksichtigen sein. Liegen der nötige Antrag und die obigen Voraussetzungen vor, so fällt das zugehörige Tier, aufgrund seiner Pfändbarkeit, ausnahmsweise in die Insolvenzmasse.

Exkurs in dem Zusammenhang: Diesen Antrag auf Pfändbarkeit dürfte der Insolvenzverwalter statt des Schuldners bei dem Insolvenzgericht statt des Zwangsvollstreckungsgerichts zu stellen haben (§ 36 Abs. 4 InsO).

Darüber hinaus besteht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO die Möglichkeit, dass ein Tier – obwohl eigentlich unpfändbar – in die Insolvenzmasse fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner eines, nach § 811 Abs. 1 Nr. 8b ZPO eigentlich unpfändbaren Tieres eine selbstständige Tätigkeit (mit diesem) ausübt und das Tier nicht für die Erbringung einer Erwerbstätigkeit in Gestalt einer persönlichen Dienstleistung benötigt wird.

Sollte es zur Massezugehörigkeit eines Tieres kommen, besteht für den Schuldner grds. die Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes gem. § 765a Abs. 1 ZPO, der in Satz 3 ausdrücklich auf die Beachtung des Tierschutzes im Rahmen der Interessenabwägung hinweist. Der Vollständigkeit halber ist auf eine Überprüfung im Rahmen der Erinnerung gem. § 766 Abs. 1 ZPO hinzuweisen.

<sup>1</sup> Siehe BT-Drs. 11/5463 S. 7

<sup>2</sup> Siehe BT-Drs. 19/27636 S. 1, 2, 17, 31, 32

<sup>3</sup> Bezüglich des „hohen Wertes“ wird wohl mit Blick auf die Austauschpfändung im Verbraucherinsolvenzverfahren ein objektiver Wert von mindestens 200 € zu verlangen sein.